

# Abstimmung

27. September 2020

kantons**schwyz** 

## Erläuterungen

---

Teilrevision des Volksschulgesetzes (Kantonsratsbeschluss über die Schaffung von Leistungsklassen auf der Sekundarstufe I)

---



---

# Inhaltsverzeichnis

---

---

Einleitung	5
------------	---

---

Erläuterungen	6–9
---------------	-----

---

**Teilrevision des Volksschulgesetzes (Kantonsratsbeschluss über die Schaffung von Leistungsklassen auf der Sekundarstufe I)**

1. Übersicht und Abstimmungsfrage	6
2. Warum braucht es eine Teilrevision?	7
3. Welches sind die wesentlichen Änderungen?	7
4. Welche finanziellen Auswirkungen hat die Revision?	8
5. Die wesentlichen Argumente für und gegen die Vorlage	8

---

Wortlaut der Vorlage	10
----------------------	----

---

Empfehlung an die Stimmberechtigten	12
-------------------------------------	----

---



---

## Abstimmung vom 27. September 2020

---

Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Kantonsrat und Regierungsrat unterbreiten Ihnen für die Abstimmung vom 27. September 2020 die folgende kantonale Vorlage:

*Teilrevision des Volksschulgesetzes (Leistungsklassen)*

Den Bezirken als Schulträger der Sekundarstufe I soll die Möglichkeit eingeräumt werden, für leistungsstarke Schülerinnen und Schüler spezielle Leistungsklassen zu führen. Damit soll das Anliegen der erheblich erklärten Motion M 1/15 umgesetzt werden, welche für die Volksschule (insbesondere im Raum Höfe) gleich lange Spiesse wie für die Privatschulen forderte. So soll es künftig beispielsweise möglich sein, dass auf der Sekundarstufe I bilinguale Leistungsklassen geführt werden.

Schwyz, im Juli 2020

Im Namen des Regierungsrates

Frau Landammann: Petra Steimen-Rickenbacher

Der Staatsschreiber: Dr. Mathias E. Brun

---

## **Teilrevision des Volksschulgesetzes (Kantonsratsbeschluss über die Schaffung von Leistungsklassen auf der Sekundarstufe I)**

---

---

### 1. Übersicht und Abstimmungsfrage

---

Die vorliegende Anpassung des Volksschulgesetzes geht im Grundsatz auf einen vom Bezirk Höfe im Jahr 2013 eingereichten Antrag an den Erziehungsrat zurück, im Rahmen eines Schulversuchs Leistungsklassen zu erproben. Nachdem der Erziehungsrat dieses Ansinnen mit Verweis auf den gestuften Bildungsweg (ohne Untergymnasien) abgelehnt hatte, wurde im Januar 2015 im Kantonsrat eine entsprechende Motion M 1/15 eingereicht und im September 2015 entgegen dem Antrag des Erziehungs- und Regierungsrates erheblich erklärt. In der Folge wurde dem Bezirk Höfe im Mai 2016 durch den Regierungsrat auf Antrag des Erziehungsrates die Durchführung des dreijährigen Schulversuchs Sekpro mit Beginn im Schuljahr 2016/2017 bewilligt. Dieser sollte ermöglichen, Erfahrungen mit dem Modell zu sammeln und auf der Basis einer Evaluation den Entscheid über eine allfällige Anpassung des Volksschulgesetzes zu fällen.

Die Evaluation wurde am Ende der ersten beiden Erprobungsschuljahre durchgeführt und im Februar 2019 dem Erziehungsrat unterbreitet. Grundsätzlich wurde festgestellt, dass der Schulversuch erfolgreich umgesetzt worden war. Trotzdem kam der Erziehungsrat in seiner Beurteilung zum Schluss, dass mit der Sekpro eine weitere Selektionsstufe geschaffen werde, die auch aufgrund der festgestellten Übertritte als eigentlich progymnasiales Angebot zu bezeichnen sei. Ein solches ist in der Bildungslandschaft des Kantons Schwyz systemfremd, erfolgt doch der Übertritt in ein kantonales Kurzzeitgymnasium regulär über den gestuften Bildungsweg und die Vorbildung somit an der Sekundarschule. Dem Erziehungsrat stellte sich mit Verweis auf die regierungsrätliche Bildungsstrategie 2025 die Frage, inwiefern durch die Legitimierung der Sekpro die kantonalen Bemühungen im Volksschulbereich nach dem Grundsatz «Integration vor Separation» unterlaufen würden. Er empfahl daher dem Regierungsrat, dem Kantonsrat die Ablehnung der via Motion M 1/15 geforderten Gesetzesanpassung zu beantragen, zumal das Ansinnen, bilinguale Klassen führen zu können, auch ohne die angestrebte Gesetzesänderung umsetzbar wäre.

In Bericht und Vorlage an den Kantonsrat vom 27. August 2019 beantragte der Regierungsrat folglich die Ablehnung der Vorlage. Eine Mehrheit des Kantonsrats hat jedoch anlässlich der Beratung am 18. Dezember 2019 entschieden, den Schulträgern der Sekundarstufe I die Möglichkeit zur Führung von Leistungsklassen für leistungsstarke Schülerinnen und Schüler in Form einer Kann-Bestimmung einzuräumen. Diese entsprächen einem Marktbedürfnis und stärkten die Stellung der öffentlichen Volksschule gegenüber den privaten Volksschulen. Somit

---

## Erläuterungen

---

wären die Bezirke nach einer allfälligen Annahme der Änderung des Volksschulgesetzes frei, entsprechende Angebote zu führen. Sie würden darüber im Rahmen ihrer Autonomie als Schulträger entscheiden.

Der Kantonsrat hat der Teilrevision des Volksschulgesetzes mit 65 zu 29 Stimmen zugestimmt. Da weniger als drei Viertel der an der Abstimmung teilnehmenden Kantonsrätinnen und Kantonsräte der Vorlage zustimmten, wird Ziffer I des Kantonsratsbeschlusses (Änderung des Volksschulgesetzes vom 19. Oktober 2005) der Volksabstimmung unterbreitet (obligatorisches Referendum).

### **Abstimmungsfrage**

Wollen Sie die Änderung des Volksschulgesetzes vom 18. Dezember 2019 annehmen (Kantonsratsbeschluss über die Schaffung von Leistungsklassen auf der Sekundarstufe I)?

---

### 2. Warum braucht es eine Teilrevision?

---

Am 27. Januar 2015 verlangten Kantonsrat Andreas Meyerhans und sechs Mitunterzeichnende mit der Motion M 1/15, das Führen von Leistungsklassen auf der Sekundarstufe I zu ermöglichen. Das Volksschulgesetz vom 19. Oktober 2005 (VSG, SRSZ 611.210) sei deshalb in den entsprechenden Paragraphen anzupassen.

Der Regierungsrat hat in seiner Motionsantwort vom 30. Juni 2015 das Anliegen der Motionäre auf Antrag des Erziehungsrates abgelehnt und beantragt, die Motion nicht erheblich zu erklären. An der Sitzung vom 23. September 2015 erklärte der Kantonsrat die Motion M 1/15 mit 51 zu 33 Stimmen als erheblich. Auf der Grundlage dieser Motion ist der vorliegende Kantonsratsbeschluss über die Schaffung von Leistungsklassen auf der Sekundarstufe I zustande gekommen.

---

### 3. Welches sind die wesentlichen Änderungen?

---

Die Sekundarstufe I des Volksschulwesens wird im Volksschulgesetz vom 19. Oktober 2005 (VSG) geregelt. Demzufolge kann die Sekundarstufe I entweder dreiteilig mit den drei Stammklassen Sekundar-, Real- und Werkschule oder kooperativ mit drei Stammklassen (höhere, mittlere oder Grundansprüche) und mit zwei Niveaunklassen in ausgewählten Fächern geführt werden (§ 16 VSG). Im Rahmen des Reformpakets «Weiterentwicklung der Sekundarstufe I. Dreiteiliges und Kooperatives Modell» wurden durch den Kantonsrat sowohl die Verbindlich-Erklärung eines einzigen Modells als auch die Ausweitung auf weitere Modelle im Jahr 2014 abgelehnt. In eigener Kompetenz und unter hoher Zustimmung der in

---

## Erläuterungen

---

einer Vernehmlassung befragten Schulträger führte der Erziehungsrat jedoch auf das Schuljahr 2016 eine flexible Lektionentafel für die Sekundarstufe I ein, um damit gezielt Begabungs- und Begabtenförderung zu begünstigen sowie erweiterte Spezialprogramme für leistungsstarke Schülerinnen und Schüler zu ermöglichen.

Mit der nun vorgeschlagenen Ergänzung von § 16 Abs. 3 VSG erhalten die Schulträger künftig zusätzlich die Möglichkeit, für leistungsstarke Schülerinnen und Schüler Leistungsklassen zu führen. Zudem wird mit einer Erweiterung von § 18 Abs. 1 Bst. c die bereits bestehende Bestimmung zur Begabungsförderung zusätzlich durch das Mittel der Schulung in Leistungs- oder Sonderklassen ergänzt.

---

### 4. Welche finanziellen Auswirkungen hat die Revision?

---

Die finanziellen Folgen der vorliegenden Revision lassen sich nur bedingt abschätzen, da es sich um eine Kann-Bestimmung handelt, welche den Bezirken eine hohe Autonomie belässt. Die Kantonspauschale pro Schüler und Jahr bleibt unverändert, was gleichbleibende Kosten erwarten lässt. Unter Umständen könnten die neuen Leistungsklassen aber aufgrund kleinerer Einheiten zu zusätzlichen Klassen führen, was höhere Kosten zur Folge hätte.

---

### 5. Die wesentlichen Argumente für und gegen die Vorlage

---

Die Mehrheit des Kantonsrates befürwortet die Vorlage aus folgenden Gründen:

- Das Angebot von Leistungsklassen entspricht einem Marktbedürfnis und verbessert die Position der öffentlichen Volksschule gegenüber den privaten Volksschulen. Die Bezirke als Schulträger werden im Wettbewerb und in ihrer Autonomie gestärkt.
- Wenn leistungsstarke Schülerinnen und Schüler dank der Leistungsklassen in den öffentlichen Schulen gehalten werden können, wird die soziale Integration gestärkt. Damit nimmt die Volksschule auch ihre gesellschaftspolitische Verantwortung wahr.
- Die öffentliche Volksschule unternimmt viel, um leistungsschwache Schülerinnen und Schüler zu fördern. Durch eine gezielte Förderung leistungsstarker Schülerinnen und Schüler verstärkt sie die Chancengerechtigkeit.
- Das Führen von Leistungsklassen kann sich volkswirtschaftlich positiv auswirken, wenn leistungsstarke Schülerinnen und Schüler den Weg in die Berufslehren finden.
- Da die Leistungsklassen den Kanton nichts kosten (Kantonspauschale pro Schüler und Jahr ändert sich nicht), verliert der Kanton nichts, die Bezirke jedoch gewinnen viel.



---

## Erläuterungen

---

- Für Bezirke mit einer Bevölkerungs- und Beschäftigungsstruktur, die private Volksschulen begünstigt, sind starke öffentliche Schulen ein wichtiger Standortfaktor. Die Möglichkeit, Leistungsklassen zu führen, stärkt den Wert der öffentlichen Schulen und damit die Standortattraktivität.

Regierungsrat und Erziehungsrat sowie eine Minderheit des Kantonsrates lehnen die Vorlage aus folgenden Gründen ab:

- Die Chancengleichheit wird eingeschränkt, da in Abhängigkeit von den finanziellen Mitteln und unterschiedlichen Bedürfnissen wohl nicht alle Bezirke ein solches Angebot errichten werden.
- Die zusätzliche leistungsbezogene Selektionsstufe kann zu einer Zufälligkeit bei der Selektion führen und erhöht den Leistungsdruck bei Schülerinnen und Schülern bzw. den Selektionsdruck bei den Lehrpersonen der 5. und 6. Primarklassen.
- Leistungsklassen haben einen progymnasialen Charakter und stehen somit im Widerspruch zum im Kanton Schwyz geltenden gestuften Bildungsweg (Übertritt ins Kurzzeitgymnasium nach absolvierter Sekundarschule). Zudem steht das Angebot im Widerspruch zu den kantonalen Bemühungen im Volksschulbereich, welche dem Grundsatz «Integration vor Separation» folgen.
- Die operative Umsetzung führt zu ineffizienten Klassengrößen, insbesondere im dritten Jahr der Leistungsklasse, nachdem rund zwei Drittel aller Schülerinnen und Schüler am Ende des zweiten Jahres bereits in ein Kurzzeitgymnasium übergetreten sind.
- Das Ziel, mit der Förderung von leistungsstarken Schülerinnen und Schülern den Weg der beruflichen Grundbildung zu stärken, wurde im Schulversuch verfehlt.

---

# Wortlaut der Vorlage

---

---

## Volksschulgesetz (VSG)

---

(Änderung vom 18. Dezember 2019)

*Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,*

nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates,

*beschliesst:*

### I.

Das Volksschulgesetz vom 19. Oktober 2006<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

#### **§ 16** Abs. 3 (neu)

<sup>3</sup> Der Schulträger kann Leistungsklassen für leistungsstarke Schülerinnen und Schüler auf der Sekundarstufe I führen.

#### **§ 18** Abs. 1 Bst. c

<sup>1</sup> (Schülerinnen und Schüler mit besonderen Begabungen und Hochbegabungen können namentlich durch folgende Massnahmen gefördert werden:)

c) Schulung in Leistungs- oder Sonderklassen.

### II.

<sup>1</sup> Dieser Beschluss unterliegt dem Referendum gemäss §§ 34 oder 35 der Kantonsverfassung.

<sup>2</sup> Er wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzesammlung aufgenommen.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Im Namen des Kantonsrates  
Der Präsident: Othmar Büeler  
Der Protokollführer: Dr. Paul Weibel

Dieser Beschluss ist vom Kantonsrat in der Schlussabstimmung mit 65 zu 29 Stimmen angenommen worden.

Er unterliegt gemäss § 34 Abs. 2 KV dem obligatorischen Referendum.

<sup>1</sup> SRSZ 611.210.



---

## Empfehlung an die Stimmberechtigten

---

Der Regierungsrat empfiehlt den Stimmberechtigten, am 27. September 2020 wie folgt zu stimmen:

- Nein zur Teilrevision des Volksschulgesetzes

Der Kantonsrat empfiehlt den Stimmberechtigten, am 27. September 2020 wie folgt zu stimmen:

- Ja zur Teilrevision des Volksschulgesetzes

Herausgegeben von der Staatskanzlei des Kantons Schwyz  
Redaktionsschluss: 30. Juni 2020